

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

SV Blau Weiss 1900 Gebesee e.V.
Marcel Heß
Geraer Straße 17
98716 Geraberg

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner

Az.: VRA 02/2011

Sportrechtssache

SV Blau Weiss 1900 Gebesee e.V./Staffelleiter 1.LK Herren Staffel IV

Verkündet am 18.03.2011

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

SV Blau Weiss 1900 Gebesee e.V., vertreten durch Marcel Heß

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter 1.LK Herren Staffel IV Udo Stumpf

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 0771 der 1.LK Herren Staffel IV

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 18.03.2011 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch des SV Blau Weiss 1900 Gebesee e.V. wird **abgewiesen**.
3. Die Wertung des Spieles 0771 bleibt bestehen.

Tatbestand

Der Ohrdrufer KSV II setzte im Spiel 0771 der 1.LK Herren Staffel IV die Sportfreunde Detlef Strauch und Tino Morgenstern, beide Stammspieler dieser Mannschaft ein. Da beide Sportfreunde bereits 14 Spiele als Ersatzspieler in der 3. Bundesliga (Ohrdrufer KSV I) absolviert haben, legte der Einspruchsführer bereits zu Spielbeginn Protest ein und vermerkte dies auf dem Spielbericht.

Bereits bei der telefonischen Anfrage des Einspruchsführers vor Spielbeginn an den Verbandsrechtsausschuss wurde auf die eindeutige Rechtslage verwiesen

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 28.02.2011 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
den Einsatz der Sportfreunde Detlef Strauch und Tino Morgenstern als unberechtigt zu werten.

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere den Spielbericht und die Kopien der Spielerblätter der betreffenden Spieler, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Der Punkt 2.4.1 der Durchführungsbestimmungen für den Wettspielbetrieb des Thüringer Kegler-Verbandes 2010/2011 (im folgenden DfB genannt) regelt den Einsatz von Spielern in einer höheren Mannschaft. Danach ist ab dem Spieljahr 2010/2011 ein unbegrenzter Einsatz in den Bundesligen möglich.

Im Punkt 2.4.9 DfB sind die Regeln für den Einsatz von Bundesligaspielern (Spieler, die keiner Stammmannschaft auf TKV-Ebene angehören) im TKV-Spielbetrieb festgeschrieben.

Die Sportfreunde Detlef Strauch und Tino Morgenstern, beide Stammspieler der II. Mannschaft des Ohrdrufer KSV können entsprechend Punkt 2.4.1 DfB unbegrenzt als Ersatzspieler in I. Mannschaft des Ohrdrufer KSV in der 3. Bundesliga eingesetzt werden.

Der Punkt 2.4.9 DfB trifft für beide Sportfreunde nicht zu, da sie als Stammspieler der II. Mannschaft gemeldet und somit keine Bundesligaspieler sind.

Das vom Einspruchsführer angeführte Urteil VRA 03/2009 vom 18.11.2009 ist aufgrund der geänderten Rechtslage, zum heutigen Zeitpunkt, inhaltlich auf das jetzige Verfahren nicht anwendbar. Die durchgeführte Änderung der Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2010/2011 bedingt eine andere Rechtsauffassung als zum damaligen Zeitpunkt.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.